

101. Ist bei Berechnung der Beschwerdesumme für die von einem Rechtsanwalte in eigenem Namen gegen einen in der Beschwerdeinstanz erlassenen Berufsetzungsbeschluß eingelegte weitere Beschwerde der Umstand mit in Betracht zu ziehen, daß die Sache auch schon in der Berufungsinstanz bei dem vorigen Beschwerdegerichte anhängig gewesen ist, und daß jener Anwalt nicht nur in der ersten Instanz, sondern auch in der Berufungsinstanz die Partei vertreten hat?

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 26. April 1900 i. S. Fürst v. B. u. Gen. (Antragsteller) w. W. u. P. (Antragsgegner). Beschw.-Rep. VI. 88/00.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Eine von dem Rechtsanwalt W., der die Antragsteller in der ersten und der Berufungsinstanz vertreten hatte, gegen einen vom Oberlandesgericht als Beschwerdebegericht erlassenen Wertfestsetzungsbeschuß erhobene weitere Beschwerde wurde als unzulässig verworfen,

„in Erwägung:

daß bei der Frage nach der Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde der Umstand, daß der Beschwerdeführer auch in der Berufungsinstanz Anwalt der Antragsteller war, nicht mit in Betracht gezogen werden darf, weil die Wertfestsetzung für das Verfahren erster Instanz zwar je nach der Sachlage tatsächlich auch für die Berechnung der Gebühren der Berufungsinstanz bedeutsam werden mag, formell hier aber durch den angefochtenen Beschuß, der in der Beschwerdeinstanz erging, der Streitwert nur für die erste Instanz festgesetzt worden ist;

daß daher gegenwärtig der Streitgegenstand . . . sich nur auf 60 M beläuft;

daß mithin die Beschwerde nach § 567 Abs. 2. § 568 Abs. 3 C.P.O. in Verbindung mit § 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht für statthaft erachtet werden kann.“ . . .